

## **Sicherheitstechnische Bewertung – Gefährdungsbeurteilung nach BetrSichV Verantwortung des Betreibers für die Sicherheit bestehender Aufzüge**

Aufzüge unterliegen verschiedenen Rechtsbereichen. Für Arbeitnehmer, die den Aufzug benutzen und/oder an ihm Arbeiten ausrichten, kann der Aufzug Arbeitsmittel und/oder Arbeitsstätte sein. Je nach Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmer und Art der Arbeit greifen die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und/oder die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Alle diese auf den Arbeitsschutz ausgerichteten Regelungen verlangen eine Gefährdungsbeurteilung, um Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit von Beschäftigten möglichst abzuwenden. Zudem sind die Pflichten aus etwaigen vertraglichen Beziehungen (z.B. Dienst- oder Werkvertrag) zu beachten.

Im Falle von Privatpersonen, die den Aufzug benutzen oder an ihm Arbeiten ausführen (z.B. Aufzugswärter), wird der Aufzug ebenfalls durch die Betriebssicherheitsverordnung erfasst. Bei Körper- und Sachschäden können Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung (§ 823 BGB) in Betracht kommen.

Aus den vorgenannten Rechtsvorschriften ergeben sich für den Betreiber unterschiedliche Verantwortungen, abhängig davon, in welchem Beschäftigungsverhältnis die Benutzer und Personen, die an einem Aufzug Arbeiten ausführen, zu ihm stehen:

### **A Benutzer**

#### **A.1 Benutzer ist Beschäftigter des Betreibers (Betreiber = Arbeitgeber)**

In diesem Fall ist der Aufzug für den Benutzer ein Arbeitsmittel, das er für den Transport von Lasten und Gütern verwendet sowie als Zugang zum Arbeitsplatz benutzt. Gleichzeitig bildet der Aufzug einen Teil der Arbeitsstätte. Der Betreiber ist nach § 3 BetrSichV verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und die notwendigen Maßnahmen für eine sichere Benutzung zu ermitteln. Dabei sind die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der BetrSichV sowie der Stand der Technik zu berücksichtigen. Besondere Arbeitsmittel, zu denen auch Aufzüge zählen, hätten den Mindestanforderungen nach Anhang 1, Nr. 3 bereits zum 1. Dezember 2002 entsprechen müssen.

Da der Aufzug auch Teil der Arbeitsstätte ist, müssen auch nach § 3 ArbStättV die Gefährdungen der Arbeitnehmer ermittelt und angemessene Maßnahmen ergriffen werden.

Insbesondere sind die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nach § 7 Abs. 4 ArbStättV bekannt gemachten Regeln für Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Da die ArbStättV jedoch in ihrem Anhang weniger spezifisch als die BetrSichV ist, dürften sich daraus allenfalls zusätzliche Maßnahmen im Umfeld des Aufzugs (z.B. Zugänge) ergeben. Sowohl die Gefährdungen für den Aufzug als Arbeitsmittel wie auch als Teil der Arbeitsstätte fließen in die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG ein.

## **A.2 Benutzer ist Beschäftigter eines anderen Arbeitgebers (Betreiber ≠ Arbeitgeber)**

In diesem Fall ist der Aufzug für den Arbeitnehmer wie in A.1 ein Arbeitsmittel, das ihm jedoch nicht von seinem eigenen Arbeitgeber bereitgestellt wird. Der Arbeitgeber ist nach § 5 ArbSchG sowie nach § 3 ArbStättV verpflichtet, für das Arbeitsmittel bzw. für die Arbeitsstätte eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und entsprechende Maßnahmen für den Arbeitsschutz zu ergreifen. Dabei sind Gefahren an der Quelle zu bekämpfen und individuelle Schutzmaßnahmen, d.h. organisatorische Maßnahmen, persönliche Schutzausrüstung oder Anweisungen, nachrangig vor anderen Maßnahmen zu behandeln. Da der Arbeitgeber nicht Eigentümer des Aufzugs ist, kann er keine technischen Maßnahmen durchführen, sondern muss die ermittelten Gefährdungen dem Betreiber melden und die Durchführung angemessener Maßnahmen fordern. Da zwischen Arbeitgeber und Betreiber regelmäßig ein Vertragsverhältnis (z.B. Wartungsvertrag) besteht, ergeben sich auch im Rahmen des Vertrages Sorgfaltspflichten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Betreiber festgestellte Gefährdungen mitzuteilen. Als Übergangslösung bis zur Ausführung technischer Maßnahmen an der Anlage muss der Arbeitgeber organisatorische oder andere Maßnahmen ergreifen, um die Beschäftigten so weit wie möglich zu schützen.

Unabhängig von der Meldung von Gefährdungen durch den/die Arbeitgeber der Beschäftigten, die den Aufzug benutzen, muss der Betreiber nach § 12 (3) BetrSichV Mängel ermitteln, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können. Die Beschäftigten eines anderen Arbeitgebers sind in diesem Zusammenhang als Dritte zu verstehen. Die Ermittlung der Mängel kann anhand einer sicherheitstechnischen Bewertung erfolgen, in der die Sicherheitsdefizite im Vergleich zum Stand der Technik aufgezeigt werden. Die Maßnahmen zur Reduzierung der Gefährdungen können in Anlehnung an Anhang 1 und andere Erkenntnisquellen (z.B. EN 81-80) abgeleitet werden.

Die Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber nach vorletztem Absatz wird in der Praxis oft nicht ausgeführt, da eingemietete Unternehmen in einem Gebäude oder Unternehmen, die ihre Beschäftigten in ein Gebäude schicken (Reinigungsunternehmen, Handwerksunternehmen, usw.) den Aufzug nicht als ihren Zuständigkeitsbereich betrachten und sich darauf verlassen, dass er keine Sicherheitsdefizite aufweist. Umso mehr muss der Betreiber in seiner sicherheitstechnischen Bewertung auch diese Beschäftigten berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

## **A.3 Benutzer ist Privatperson**

In diesem Fall ist der Aufzug für den Benutzer weder Arbeitsmittel noch Arbeitsstätte im Sinne der Arbeitsschutzvorschriften. Dieser Benutzer ist im Sinne der BetrSichV § 12 (5) ebenfalls ein Dritter, der vom Betreiber in gleicher Weise wie in A.2 betrachtet werden muss. Bei Unfällen kann darüber hinaus eine Schadensersatzpflicht aus unerlaubter Handlung (§ 823 BGB) in Betracht kommen. Wenn z.B. die sicherheitstechnische Bewertung hohe Sicherheitsdefizite im Vergleich zum Stand der Technik aufgezeigt hat und der Betreiber nichts unternimmt, um diese Gefährdung zu reduzieren, kann – soweit durch diese Unterlassung einem Dritten ein Schaden zugefügt wird – eine Haftung nach § 823 BGB gegeben sein. Nach dieser Vorschrift hat derjenige einen Anspruch auf Schadensersatz,

dem in Folge einer schuldhaften (d.h. vorsätzlichen oder fahrlässigen) Handlung eines Anderen ein Körperschaden oder ein Schaden an seinem Eigentum oder einem sonstigen Recht zugeführt worden ist. Daneben kann ein Verhalten auch Gegenstand einer Strafbewehrung nach § 26 BetrSichV sein, wenn z.B. eine in § 25 Abs. 3 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt wird.

## **B Personen, die am Aufzug Arbeiten durchführen**

(Wartungs- und Prüfpersonal, Aufzugswärter, Aufzugsführer, Befreiungspersonal, Reinigungskräfte, usw.)

### **B.1 Personen sind Beschäftigte des Betreibers (Betreiber = Arbeitgeber)**

In diesem Fall ist der Aufzug für diese Personen Arbeitsstätte und Arbeitsmittel. Nach § 2 (2) BetrSichV zählen zur Benutzung u.a. auch Instandsetzung und Wartung, Prüfung sowie Sicherheitsmaßnahmen bei Betriebsstörung. Der Betreiber ist deshalb nach § 3 BetrSichV verpflichtet eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Für den Aufzug als Arbeitsstätte gilt gleiches wie in A.1.

### **B.2 Personen sind Beschäftigte eines anderen Arbeitgebers (Betreiber ≠ Arbeitgeber)**

In diesem Fall ist der Aufzug Arbeitsstätte, kann aber auch Arbeitsmittel sein, wenn er zur Durchführung der Arbeiten erforderlich ist (z.B. Fahren auf dem Fahrkorbdach zu Wartungs-Prüf- und Reinigungsarbeiten oder Wartungsarbeiten am Aufzug). Der Arbeitgeber muss die besonderen Gefährdungen dieser Personen bewerten und daraus zum einen vom Betreiber technische Maßnahmen zur Reduzierung der Gefährdungen verlangen, zum anderen in der Zwischenzeit bis zur Realisierung dieser Maßnahmen organisatorische oder alternative Maßnahmen ergreifen.

Wie in A.2 muss der Betreiber nach § 12 (5) BetrSichV und gegebenenfalls im Rahmen seiner vertraglichen Sorgfaltspflichten Mängel ermitteln, durch die Beschäftigte und Dritte gefährdet werden und entsprechende Maßnahmen durchführen.

### **B.3 Personen sind Privatpersonen**

In seltenen Fällen (z.B. Aufzugswärter) können Personen, die an Aufzügen Arbeiten ausführen, auch Privatpersonen sein. Für Sie hat der Betreiber die gleichen Verpflichtungen wie in A.3 zu erfüllen.

## **Zusammenfassung**

Der Betreiber ist verpflichtet, für seine eigenen Beschäftigten nach § 3 BetrSichV sowie ggf. ergänzend nach § 5 ArbSchG und § 3 ArbStättV Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen und Maßnahmen zur Reduzierung von Gefährdungen zu ergreifen. Dabei sind die Mindestanforderungen nach BetrSichV Anhang 1 sowie der Stand der Technik (EN 81) zu berücksichtigen. Technische Maßnahmen sind grundsätzlich organisatorischen Maßnahmen vorzuziehen.

Für Dritte (Beschäftigte anderer Unternehmen sowie Privatpersonen) muss der Betreiber nach § 12 (5) BetrSichV ebenfalls die Mängel ermitteln, durch die diese Personen gefährdet sein können. Dazu hat er die sicherheitstechnischen Merkmale des Aufzugs festzustellen und mit dem Stand der Technik zu vergleichen. In Anlehnung an Anhang 1 und andere Erkenntnisquellen (z.B. EN 81-80) hat der Betreiber daraus geeignete Maßnahmen abzuleiten, um Gefährdungen von Dritten hinreichend zu begrenzen. Hierbei muss er auch

die von anderen Unternehmen geforderten Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit deren Beschäftigter, die an seinem Aufzug Arbeiten ausführen, berücksichtigen.

Darüber hinaus hat der Betreiber auch das allgemeine Straf- und Haftungsrecht (z.B. § 823 BGB) zu berücksichtigen, das ihn für Schäden, die Privatpersonen entstehen können, haftbar macht und bei vorsätzlicher Handlung auch strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben kann.

Unter diesen rechtlichen Rahmenbedingungen ist der in § 27 (3) BetrSichV angedeutete Bestandsschutz praktisch aufgehoben. Bei Vorliegen von Gefährdungen an bestehenden Aufzügen muss der Betreiber nach § 12 (5) BetrSichV Maßnahmen ergreifen. Ergreift er keine Maßnahmen, darf der Aufzug nach § 12 (5) BetrSichV nicht mehr betrieben werden. Der Umfang und die Art der Maßnahmen liegen allerdings in seiner Verantwortung. Um behördlichen sowie straf- und haftungsrechtlichen Konsequenzen vorzubeugen, wird der Betreiber sinnvollerweise den Regeln der EN 81-80 sowie Empfehlungen der Fachfirmen und Prüforganisationen folgen.

### **Unterstützende Literatur:**

Leitlinien zur Betriebssicherheit LV 35 des Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Stand 26.08.2005.

#### **A 3.1:**

Die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV ist gemäß Satz 1 keine gesonderte Gefährdungsbeurteilung, sondern die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG.

#### **A 7.1:**

Für die Beschaffenheit gibt es einen Bestandsschutz, wenn ein Arbeitsmittel beim Inverkehrbringen den zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften entsprochen hat. Dieser wird aber durch die Mindestvorschriften aufgehoben, da beim Unterschreiten dieser Anforderungen Gefahren für die Beschäftigten zu unterstellen sind.

#### **A 7.6:**

Durch die BetrSichV werden grundsätzlich keine Nachrüstforderungen erhoben, sofern die Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Vorbemerkungen zu Anhang 1 nichts anderes ergibt. Ausgenommen davon sind besondere Arbeitsmittel (red. Hinweis: z.B. Anlagen zum Heben von Personen und Lasten), die spätestens am 01.12.2002 mindestens den Vorschriften des Anhangs 1 Nr. 3 entsprechen müssen. Mit Anhang 1 Nr. 3 wurde in Umsetzung von EG-Richtlinien für besondere Arbeitsmittel das Mindest-Sicherheitsniveau weiter angehoben, so dass sich daraus Nachrüstforderungen ergeben können.

#### **D 3.1:**

Der Betreiber hat die Pflicht, den Aufzug nach dem Stand der Technik zu betreiben. Hierzu gehört der Schutz seiner Beschäftigten und Dritter.

Der Arbeitgeber des Wartungs- oder Prüfpersonals hat die Gefahren beim Umgang seiner Arbeitnehmer mit dem Aufzug – der dann für diese Arbeitsgegenstand ist – nach § 3 BetrSichV zu beurteilen und notwendige Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der vom Wartungs- oder Prüfpersonal benutzten Arbeitsmittel zu treffen. Eine wesentliche Voraussetzung hierzu ist die Abstimmung mit dem Aufzugsbetreiber.

Betriebssicherheitsverordnung Band 2. v. Locquenghien, Ostermann, Klindt.  
Bundesanzeiger. 1. Auflage 2004.

### **Abschnitt 2.1 Abs. 3 und 4:**

Für Fremdpersonal anderer Unternehmen, die in seinem Betrieb tätig werden, ist der Unternehmer nach BetrSichV nicht verantwortlich. ... Hier muss man jedoch das Arbeitsschutzgesetz beachten, denn danach ist eine Abstimmung in Fragen des Arbeitsschutzes zwischen den beiden Unternehmen erforderlich.

Bei überwachungsbedürftigen Anlagen ist die Situation etwas anders. Bei diesen Anlagen muss der Anlagenbetreiber nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) alle sicherheitstechnisch notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und Dritter ergreifen. Wird bei einer überwachungsbedürftigen Anlage ein Dritter wie z.B. im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten oder Prüfungen tätig, so hat der Anlagenbetreiber die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen.

### **Abschnitt 2.3.3.2.1 Abs. 4:**

Die Gefährdungsbeurteilung nach BetrSichV ist keine gesonderte Gefährdungsbeurteilung, sondern die Konkretisierung der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG in Bezug auf Arbeitsmittel.

### **Abschnitt 4.5.2.1 Abs. 4, 5 und 6:**

In Zusammenhang mit den Beschaffenheitsanforderungen ist in der Praxis die Frage gestellt worden, ob ein Aufzug immer wieder an den neuesten Stand der Technik angepasst werden muss. Die BetrSichV enthält keine Bestimmung, die eine dynamische Altanlagenanierung verlangt. Festgelegt ist aber, dass ein Aufzug sicher betrieben werden muss. Maßgebend für den Betrieb ist der Stand der Technik. Im Einzelfall kann sich z.B. bei der Wartung herausstellen, dass ein sicherer Betrieb nicht mehr sichergestellt werden kann. In diesem Fall sind sicherheitstechnische Maßnahmen erforderlich.

Für Modernisierungen und Umbau ... wurden vom Deutschen Aufzugsausschuss in einem „Umbaukatalog“ Empfehlungen ausgesprochen. Als Erkenntnisquelle ist der Umbaukatalog von praktischer Bedeutung.

Des Weiteren steht hier auch die Norm DIN EN 81-80 ... zur Verfügung.

### **Abschnitt 4.5.2.2 Abs. 3, 4 und 6**

... kann es bei Lastenaufzügen ..., die keine Fahrkorbtüren haben, erforderlich sein, Nachrüstungen vorzunehmen. ...

... sind auch Fälle bekannt, die eine Nachrüstung im Hinblick auf eine Absturzsicherung notwendig machen. Eine besondere Situation ist z.B. dann gegeben, wenn ein Schacht für zwei Aufzüge ausgelegt ist. ..., ergibt sich eine Absturzgefährdung.

Aus den Bestimmungen des Abschnittes 3 BetrSichV für überwachungsbedürftige Anlagen kann man indes ableiten, dass der Betreiber für eine Absturzsicherung auf dem Kabinendach sorgen muss. Als Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage ist er verpflichtet, den Schutz Dritter – dazu gehört auch externes Prüfpersonal – sicherzustellen.

Haftungsfragen zur neuen Betriebssicherheitsverordnung. Vortrag bei der Fachtagung „Betriebssicherheitsverordnung“ der TÜV Süd Akademie. RA Claus Eber. 14. Juli 2005.

## Übersicht zur Verantwortung des Betreibers

